



Benutzungsordnung (Anrichte und Ausschank)

vollburghalle Michelau

Vertreten durch die Gemeinde Michelau
Balthasar-Neumann-Str. 7 • 97513 Michelau
Tel: 09382 – 31 67 51
E-Mail: vollburghalle@michelau.de



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Berechtigung zur Nutzung der Anrichte

- a) Die Anrichte und der Ausschank dürfen nur durch Personen genutzt werden, die dazu berechtigt sind. Eine Berechtigung liegt vor, wenn die Person einen Schlüssel durch die Gemeinde ausgehändigt bekommen hat. (Schlüsselübergabe)

2. Benutzung der Anrichte

- a) Die Anrichte und der Ausschank werden in Eigenverantwortung genutzt und betrieben.
- b) Bei der Übergabe wird auf Bedienung und Handhabung der Küchengeräte hingewiesen. Bedienungsanleitungen und Hinweise sind zu beachten und strikt einzuhalten.
- c) Alle Informationen zur Bedienung jeglicher technischer Geräte können zusätzlich der Übergabemappe entnommen werden.
- d) Während der Benutzung ist auf eine hygienische Umgebung zu achten. In der Küche dürfen sich keine Haustiere wie z.B. Hunde oder Katzen aufhalten.
- e) Die Filter für die Kaffeemaschinen werden von der Gemeinde Michelau gestellt.

3. Benutzung von elektrischen Geräten

- a) Es sind nur elektrische Geräte zu verwenden, die den DIN-VDE-Normen entsprechen.
- b) Die Belastungsgrenzen der elektrischen Installation ist bei der Benutzung von (mitgebrachten) Elektro-Geräten zu beachten.

4. Reinigung und Reinigungsmittel

- a) Das Reinigungsmittel für die Industriespülmaschinen wird automatisch zugeführt.
- b) Nach der Benutzung ist sämtliches Geschirr abzuwaschen, die benutzten Geräte und die Oberflächen der Einrichtung zu säubern. Geschirr und Geräte sind an den ursprünglichen Platz zurückzustellen.
- c) Alle Küchengeräte und Kühlschränke sind nach Gebrauch zu leeren, zu reinigen, auszuschalten und geöffnet zu hinterlassen.

- d) Die Edelstahloberflächen sind ausschließlich mit Spülmittel-Wasser und einem nicht kratzenden Putzlappen zu reinigen.
- e) Sämtliche Abfälle müssen mitgenommen und fachgerecht entsorgt werden.
- f) Putz-, Hand- und Trockentücher sind vom Benutzer selbst zu stellen und wieder mitzunehmen.
- g) Die Anrichte und der Ausschank sind besenrein zu hinterlassen.

5. Betrieb der Ablufthaube

- a) Der Betrieb der Ablufthaube ist nur gestattet, wenn eine ausreichende Zuluftöffnung (geöffnetes Fenster in der Küche/Ausschank) vorhanden ist. Ein Betrieb ohne die Zufuhr von Zuluft ist untersagt.

6. Verwendung von Flüssiggas

- a) Bei der Verwendung von gasbetriebenen Küchengeräten und Grills ist folgendes zu beachten:

Es darf **maximal eine** Flüssiggas-Flasche bis 16 kg im Gebäude betrieben oder gelagert werden. Alle weiteren oder größere Flaschen dürfen nur in „Brennstofflagerräumen“ gelagert werden. (vgl. DVFG-Technische Regeln Flüssiggas (TRF) 2021 Abschnitt 6)

7. Haftung für Schäden

- a) Beschädigungen müssen (spätestens bei der Rücknahme der Vollburghalle) gemeldet werden. Kaputte und zerbrochene Teile werden zusätzlich berechnet. (zur Haftung von Schäden vgl. Benutzungsordnung Abschnitt 8)

gez. Gemeinde Michelau im Steigerwald

Stand Januar 2023